

**Arznei- und Verbandmittelvereinbarung
gemäß § 84 SGB V für das Jahr 2006**

zwischen

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV)

einerseits

und

AOK Mecklenburg-Vorpommern - Die Gesundheitskasse
(zugleich für die Bundesknappschaft)

BKK-Landesverband NORD

IKK-Landesverband Nord

Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e.V.
dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
VdAK/AEV-Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern

Landwirtschaftliche Krankenkasse Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband

(nachfolgend Krankenkassen genannt)

andererseits

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist eine bedarfsgerechte und zugleich wirtschaftliche Arzneimittelversorgung, die sich an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen orientiert. Da zahlreiche Beteiligte Einfluss auf die Bedingungen nehmen, unter denen Ärzte und Krankenkassen ihre besondere Verantwortung für die Sicherstellung der Versorgung wahrnehmen und die verfügbaren Instrumente zunehmend juristisch in Frage gestellt werden, fordern die Partner dieser Vereinbarung die Politik mit allem Nachdruck auf, die rechtlichen Grundlagen für die gesetzlich geforderte Arbeit zu schützen und weiterzuentwickeln.

§ 1

Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel

(1) Das Ausgabenvolumen für das Jahr 2006 wird auf den Betrag von

605.610.000 Euro

festgelegt.

Das oben genannte Ausgabenvolumen setzt sich aus der Umsetzung der Rahmenvorgaben für die Jahre 2005 und 2006 entsprechend Anlage 1 zusammen.

(2) Wird eine Überschreitung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2006 festgestellt, so ist diese Überschreitung Gegenstand der Gesamtverträge. Die Vereinbarungspartner berücksichtigen dabei die Ursachen der Überschreitung, insbesondere ist dabei die Erfüllung der in § 2 genannten Ziele zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens kann Gegenstand der Gesamtverträge werden.

§ 2

Zielvereinbarung

(1) Mit den in Abs. 2 konkretisierten Wirtschaftlichkeitszielen soll eine deutliche Dämpfung des Ausgabenanstiegs bei Arznei- und Verbandmitteln im Jahr 2006 und darüber hinaus erreicht werden. Zielwert ist das in § 1 vereinbarte Ausgabenvolumen 2006.

(2) Folgende Ziele werden vereinbart:

Ziel 1: Generika

Sicherung des Verordnungsanteils der Zweitanmelder am generikafähigen Markt von 78,9 % (Durchschnitt Mecklenburg-Vorpommern) und Senkung der Durchschnittskosten je Generika-Verordnung auf den Bundesdurchschnitt (Basis 2005: Absenkung von 25,88 Euro auf 24,41 Euro). (Quelle: GAmSi-Der Arzneimittelmarkt in Deutschland, Januar bis September 2005).

Ziel 2: Me-too-Präparate

Senkung des Verordnungsanteils bei Me-too-Präparaten von 9,3% (Durchschnitt Mecklenburg-Vorpommern) auf 7,3% (Durchschnitt Bundesgebiet) und Sicherung der Durchschnittskosten je Verordnung bei den Me-too-Präparaten von 78,16 Euro. (Quelle: GAmSi-Der Arzneimittelmarkt in Deutschland, Januar bis September 2005).

(3) Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Versicherten umfangreich und zeitnah über

- die Höhe der Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel in Mecklenburg-Vorpommern und über die Höhe der notwendigen Einsparungen im Jahr 2006,
- den dem Arzt je Versicherten zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen für Arznei- und Verbandmittel,
- die Pflicht zu Regressleistungen der Ärzte bei Überschreitung des zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmens,
- Arzneimittel, welche nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind und nicht beansprucht werden können,
- die notwendige Umstellung auf preisgünstigere Präparate,
- die aut-idem-Regelung und den damit verbundenen Austausch bisheriger Medikamente
- den Ausschluss und die Einschränkung von Verordnungen, über Generika, Schrittinnovationen, kontrovers diskutierte Arzneimittelgruppen, Entlassungsmedikationen nach stationären Behandlungen

zu informieren und zu beraten.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern hat die Ärzte über

- das Überschreitungsvolumen Arznei- und Verbandmittel,
- mögliche Regresse und Regresshöhen,
- notwendige Veränderungen in der Verordnungsweise,
- kostengünstige Verordnungsalternativen,
- die Nichtverordnungsfähigkeit von Arzneimitteln zu Lasten der GKV, sofern diese nur für Anwendungsbeobachtungen verordnet werden,
- sowie die Offenlegung der Anwendungsbeobachtungen gegenüber den Krankenkassen

zu informieren.

§ 3 Maßnahmen zur Zielerreichung

Zu den Maßnahmen zur Zielerreichung gehören insbesondere:

- Verpflichtung der KVMV, die Vertragsärzte über die vereinbarten Ziele und die Ist-Situation zu informieren. Sie unterstützt die Aktivitäten zur Erreichung von Einsparpotentialen, die in anderen Vereinbarungen von Dritten abgeschlossen sind; auf die Umsetzung der Ziele mit den größten Einsparpotenzialen ist hinzuwirken;
- Verpflichtung der Krankenkassen, Daten zur Frühinformation entsprechend der Bundesempfehlung bereitzustellen (die Datenlieferung nach § 84 SGB V bleibt unberührt) sowie ihre Versicherten in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass sie Arzneimittel, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, nicht beanspruchen können und die Vertragsärzte diese nicht verordnen dürfen, um damit zum wirtschaftlichen Umgang mit Arzneimitteln beizutragen;
- Gemeinsame Empfehlungen auf der Grundlage § 305 a SGB V sowie des § 73 Abs. 8 SGB V über wirtschaftliche Ordnungsweisen; soweit juristisch möglich, auch Mee-too-Präparate betreffend - als Aufgabe der Gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 4.
- Umstellung der Ordnungsweise grundsätzlich durch namentliche Verordnung bei festbetragsgeregelten Fertigarzneimitteln im unteren Preisdrittel der Spanne zwischen dem jeweils niedrigsten und höchsten Apothekenabgabepreis bis zum festgesetzten Festbetrag, oder bei Fertigarzneimitteln, für die kein Festbetrag festgesetzt ist, im unteren Preisdrittel der Spanne zwischen dem jeweils niedrigsten und höchsten Apothekenabgabepreis in Anlehnung an die Große Deutsche Spezialitäten -Taxe (Lauer-Taxe). Die sich hieraus ergebenden Verordnungsumstellungen sollen dem Vertragsarzt anhand von PLATO zur Anwendung empfohlen werden;
- gemeinsame Intensivierung der kollektiven und individuellen Beratung der Vertragsärzte, d.h. Förderung der Beratungsbemühungen der Krankenkassen (z.B. PharmPro), Beratungen durch MDK/KVMV, regionale Gruppenberatungen;
- sofern sich abzeichnet, dass die Ausgabenentwicklung eine Überschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 erwarten lässt, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten;
- Generika-Verordnungen sollten, wenn möglich, unter der Wirkstoffbezeichnung und ohne Ausschluss der aut idem Regelung (kein Ankreuzen des Feldes) erfolgen;
- Die Krankenkassen verpflichten sich, auf die Einhaltung des § 115 c SGB V durch die Krankenhäuser hinzuwirken.

§ 4 Gemeinsame Arbeitsgruppe

- (1) Zur kontinuierlichen Begleitung der Arznei- und Verbandmittelvereinbarung bilden die Vereinbarungspartner eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Arznei- und Verbandmittelvolumens sowie der in § 2 genannten Ziele vor.

(2) Für die gemeinsame Analyse wird der Arbeitsgruppe folgendes Datenmaterial zur Verfügung gestellt:

- GKV-Monatsdaten 6 Wochen nach Quartalsende (KVMV)
- die jeweils aktuellen GAmSi-Auswertungen
- Frühinformation 8 Wochen nach Quartalsende (Krankenkassen)

Die Vereinbarungspartner werden darüber hinaus verfügbare Analysen und Verordnungsprofile vorlegen.

(3) Aus den Analyse-Ergebnissen erarbeitet die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen nach § 4 konkrete Handlungsempfehlungen für die Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern bzw. für bestimmte Arztgruppen zu Wirkstoffgruppen, Krankheitsbildern bzw. Indikationsbereichen, Praxisschwerpunkten und dgl.. Sie soll auch vergleichende Übersichten über preisgünstige verordnungsfähige Arzneimittel, einschließlich der jeweiligen Preise sowie von Hinweisen zu Indikationen und therapeutischen Nutzen entwickeln und aktualisieren. Erkenntnisse der Partner der Rahmenvorgabe sind zu berücksichtigen.

(4) Die Arbeitsgruppe tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich, zusammen. Deren Empfehlungen werden, soweit diese juristisch unbedenklich sind, durch die KVMV umgehend an die Ärzte weitergeleitet (z. B. durch allgemeine oder zielgruppenspezifische Rundschreiben, Einzel- und Gruppenberatungen, gezielte Hinweise, ...). Die Information der Ärzte umfasst die vereinbarten Ziele, die Ist-Situation sowie Handlungsempfehlungen. Die Therapiefreiheit des einzelnen Arztes und die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V bleiben unberührt.

§ 5

Ergebnisfeststellung

(1) Die Vereinbarungspartner stellen gemeinsam den Grad der Zielerreichung im Rahmen der Tätigkeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 4 fest und führen eine verursacherbezogene Abweichungsanalyse durch.

(2) Bei Zielüberschreitungen werden geeignete Sofortmaßnahmen abgestimmt.

(3) Bei der Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens sowie des damit im Zusammenhang stehenden Zielvereinbarungsvolumens sind die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 Abs. 5a SGB V zu berücksichtigen, die in dem für das Ausgabenvolumen geltenden Vereinbarungszeitraum zahlungswirksam geworden sind.

(4) Sofern die in Anlage 1 dargestellten Veränderungsfaktoren nicht entsprechend eintreten, ist das Ausgabenvolumen 2006 gem. § 1 entsprechend anzupassen.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Arznei- und Verbandmittelvereinbarung gilt für den Zeitraum 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung in die Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten.
- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Schwerin, den 10.01.2006

gez. Unterschrift

Dr. Wolfgang Eckert
Vorstandsvorsitzender der
Kassenärztlichen Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern

gez. Unterschrift

Friedrich Wilhelm Bluschke
Vorstandsvorsitzender der
AOK Mecklenburg-Vorpommern
zugleich für die Bundesknappschaft Bochum

gez. Unterschrift

Hans-Otto Schurwanz
Vorstandsvorsitzender des
BKK-Landesverbandes NORD

gez. Unterschrift

Ralf Hermes
Vorstandsvorsitzender des
IKK-Landesverbandes Nord

gez. Unterschrift

Karl L. Nagel
Leiter der
VdAK-Landesvertretung
Mecklenburg-Vorpommern

gez. Unterschrift

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Mittel- und Ostdeutschland,
handelnd als Landesverband

gez. Unterschrift

Karl L. Nagel
Leiter der
AEV-Landesvertretung
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1

Das Ausgabenvolumen gemäß § 1 Abs. 1 der Arznei- und Verbandmittelvereinbarung setzt sich, nach Umsetzung der Rahmenvorgaben für die Jahre 2005 und 2006, wie folgt zusammen:

Rahmenvorgaben 2006	Mio. €
Ausgabenvolumen 2005 lt. Vertrag vom 29.04.2005	558
Ausgabenvolumen 2005 unter Berücksichtigung der veränderten Anpassungsfaktoren lt. Rahmenvorgaben für Arzneimittel gemäß § 84 Abs. 7 SGB V (von 5,8 % auf 8,1 %)	570,25
<u>Anpassungsfaktor 2006</u>	
Bund	
Preisentwicklung	+ 0,2 %
gesetzliche Leistungspflicht	0,0 %
Richtlinien Bundesausschuss	+ 0,5 %
Einsatz innovativer Arzneimittel	+ 3,5 %
Verlagerung zwischen den Leistungsbereichen	+ 0,4 %
Gesamt "Bundesvertragspartner"	+ 4,6 %
KV-individuell	
Zahl- und Altersstruktur der Versicherten	+ 1,6 %
Zielvereinbarung, indikationsbezogen	0,0 %
Verlagerung zwischen Leistungsbereichen	+ 0,45 %
Wirtschaftlichkeitsreserven, Zielvereinbarungen	- 0,45 %
Gesamt "KV-individuell"	+ 1,6 %
Anpassungsfaktoren Bund+KV-individuell	6,2 %
Ausgabenvolumen 2006	605,61